

Auflageexemplar



EINWOHNERGEMEINDE AMSOLDINGEN

Die Einwohnergemeinde Amsoldingen erlässt gestützt auf

- das kantonale Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1996
- das Gesetz vom 07. Dezember 1993 über die Information der Bevölkerung
- der Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung und
- der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Amsoldingen vom 28. November 2008
- die BSIG Nr. 1/152.04/10.1 der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 10.11.2008

folgendes

REGLEMENT UEBER DEN DATENSCHUTZ

Allgemeines:

Zweck **Art. 1** Dieses Reglement regelt die Datenbearbeitung durch die Gemeindeorgane.

Listenauskünfte:

a) Grundsatz **Art. 2** ¹ Die systematisch geordnete Bekanntgabe von Personendaten aus sämtlichen Registern der Gemeinde ist grundsätzlich nicht gestattet.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist in jedem Fall untersagt.

b) Ausnahmen **Art. 3** ¹ Listenauskünfte dürfen durch die Gemeindeverwaltung erteilt werden an:

- die politischen Ortsparteien
- ortsansässige Vereine, die kulturelle, gesellige, sportliche oder gemeinnützige Ziele verfolgen
- die Kirchgemeinde Amsoldingen, sofern sie gemeinnützige Ziele verfolgt
- Personen oder Institutionen, welchen der Bezug von Listenauskünften durch das übergeordnete Recht gestattet ist.

² Der Gemeinderat kann durch einfachen Beschluss weitere Ausnahmen bewilligen.

³ Allen Interessierten dürfen folgende Listenauskünfte erteilt werden:

- Listenauskünfte aus dem Gewerberegister. Sie enthalten Firmennamen, Branche und Adresse
- Listenauskünfte über politische Ortsparteien, ortsansässige Vereine und gemeinnützige Institutionen. Sie enthalten den Namen der Organisation sowie Funktion, Name und Adresse der jeweiligen Kontaktperson
- Listenauskünfte aus Behördenverzeichnissen

Die Empfänger haben eine Erklärung zu unterzeichnen, dass sie die erhaltenen Personendaten nur für den angegebenen eigenen Zweck verwenden.

c) Sperrung

Art. 4 Jede Person kann von der Gemeinde verlangen, dass sie ihre Daten für Listenauskünfte an private Personen gebührenfrei sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich. Die gesuchstellende Person erhält auf ihr Gesuch hin ausnahmslos eine schriftliche Rückmeldung.

d) aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle

Art. 5 ¹ Listen aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle dürfen folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Datum des Zu- und Wegzuges sowie Jahrgang.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

³ Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Amsoldingen.

e) aus anderen Datensammlungen

Art. 6 Die Gemeinde gibt Listen aus anderen Datensammlungen bekannt, wenn:

- a) sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten
- b) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis, Fürsorgegeheimnis) entgegenstehen
- c) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen
- d) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

Einzelauskünfte

a) aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle

Art. 7 ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle dürfen neben den Angaben gemäss Art. 5. Abs. 1 noch der neue Wohnort nach dem Wegzug, die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit, der Titel sowie die Sprache bekannt gegeben werden.

² Für Einzelauskünfte aus der Einwohner- und Fremdenkontrolle genügt eine formlose Anfrage. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat aber ein schützenswertes Interesse glaubhaft zu machen.

³ Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif der Einwohnergemeinde Amsoldingen.

b) aus anderen Datensammlungen

⁴ Die Gemeinde erteilt Einzelauskünfte aus anderen Datensammlungen, soweit die Bestimmungen der Informationsgesetzgebung dies erlauben.

c) Sperrung

Art. 8 Jede Person kann von der Gemeinde verlangen, dass sie ihre Daten für Einzelauskünfte an private Personen gebührenfrei sperrt. Die gesuchstellende Person erhält auf ihr Gesuch hin ausnahmslos eine schriftliche Rückmeldung

d) Zuständigkeit

Art. 9 ¹ ~~Das Rechnungsprüfungsorgan~~ Der Kanton ist Aufsichts-
stelle für Datenschutz gemäss ~~Art. 33~~ des kantonalen Daten-
schutzgesetzes. ~~Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die~~
~~Versammlung.~~

~~² Das Rechnungsprüfungsorgan verfügt über eine jährliche Ausga-
benkompetenz von Fr. 1'000.00.~~

^{3,2} Zuständig für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeindeschreiber.

Gebühren

a) Register der Datensammlungen und Einsicht in eigene Akten

Art. 10 ¹ Die Gebührenfreiheit bzw. Gebührenpflicht richtet sich nach der kantonalen Gebührenverordnung.

² Bei gebührenpflichtigen Dienstleistungen wird die Aufwandgebühr II verrechnet.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 11 Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2009 in Kraft.

Beraten und beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 09. Dezember 2008.

GEMEINDERAT AMSOLDINGEN

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Esther Siegenthaler

André Chevrolet

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist während 30 Tagen, vom 08. Januar bis 09. Februar 2009 bei der Gemeindeverwaltung Amsoldingen öffentlich aufgelegt worden.

Die Bekanntmachung erfolgte am 08. Januar 2009 im Amtsanzeiger Thun.

Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Der Ratsbeschluss ist in Rechtskraft erwachsen. Mit Datum vom 19. Februar 2009 wurde die Rechtskraft dieses Reglements im Amtsanzeiger Thun bekannt gemacht.

Amsoldingen, 13. Februar 2009

GEMEINDEVERWALTUNG AMSOLDINGEN

André Chevrolet, Gemeindeschreiber

Teilrevision per 1. September 2026

Der Gemeinderat hat die Teilrevision von Art. 9 an seiner Sitzung vom 10. August 2026 genehmigt.

GEMEINDERAT AMSOLDINGEN

Stefan Gyger Andreas Bösch
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement während der Frist zum fakultativen Referendum vom 21. August 2026 bis am 21. September 2026 öffentlich aufgelegt wurde. Die Publikation erfolgte im Amtsanzeiger Thun vom 20. August 2026 und 27. August 2026.

Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen. Die Inkraftsetzung des Reglements wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern im Amtsanzeiger Thun vom 1. Oktober 2026 und 8. Oktober 2026 publiziert.

Amsoldingen, 9. Oktober 2026

Andreas Bösch
Gemeindeschreiber